

# DATENSCHUTZ IN DER MAV

---



Auswirkungen der EU-DSGVO auf das DSG – EKD

---

Workshop  
Delegiertenversammlung am 08.10.2019  
Referentin: Rechtsanwältin Irene Chemnitzer



DSG - EKD

---

Allgemeine Hinweise

# Allgemeine Hinweise

## Teil 1

- EU-DSGVO ist bereits zum 25.05.2016 in Kraft getreten und erlangt seit 25.05.2018 unmittelbare Geltung
- Die EKD hat aufgrund der in Art. 91 EU-DSGVO geregelten Öffnungsklauseln von der Möglichkeit der weiteren Anwendung der Regelungen des EKD – Datenschutzgesetzes Gebrauch gemacht und die Regelungen an die EU-DSGVO angepasst
- Grundsätze und Prinzipien des BDSG in der Fassung vom 14.08.2009 finden sich größtenteils in der EU-DSGVO und dem EKD-Datenschutzgesetz (neu) wieder

# Allgemeine Hinweise

## Teil 2

- Stärkung der Betroffenenrechte (z. B. Regelung von Informationspflichten, Recht auf Datenübertragbarkeit, § 24 DSGVO - EKD) und Erweiterungen der Dokumentations- und Nachweispflichten (z. B. Dokumentation sämtlicher Datenschutzverletzungen, § 33 Abs. 5 DSGVO - EKD)
- Verhängung von Geldbußen bei Verstößen, aber nur soweit die verantwortliche Stelle als Unternehmen i.S.d. § 4 Nummer 19 DSGVO - EKD am Wettbewerb teilnimmt. Bußgeldrahmen: Geldbußen von bis zu 500.000 Euro.

DSG - EKD

---

Neue Anforderungen

# Obliegenheiten der Verantwortlichen Stelle

Führen des Verzeichnisses  
von Verarbeitungstätigkeiten

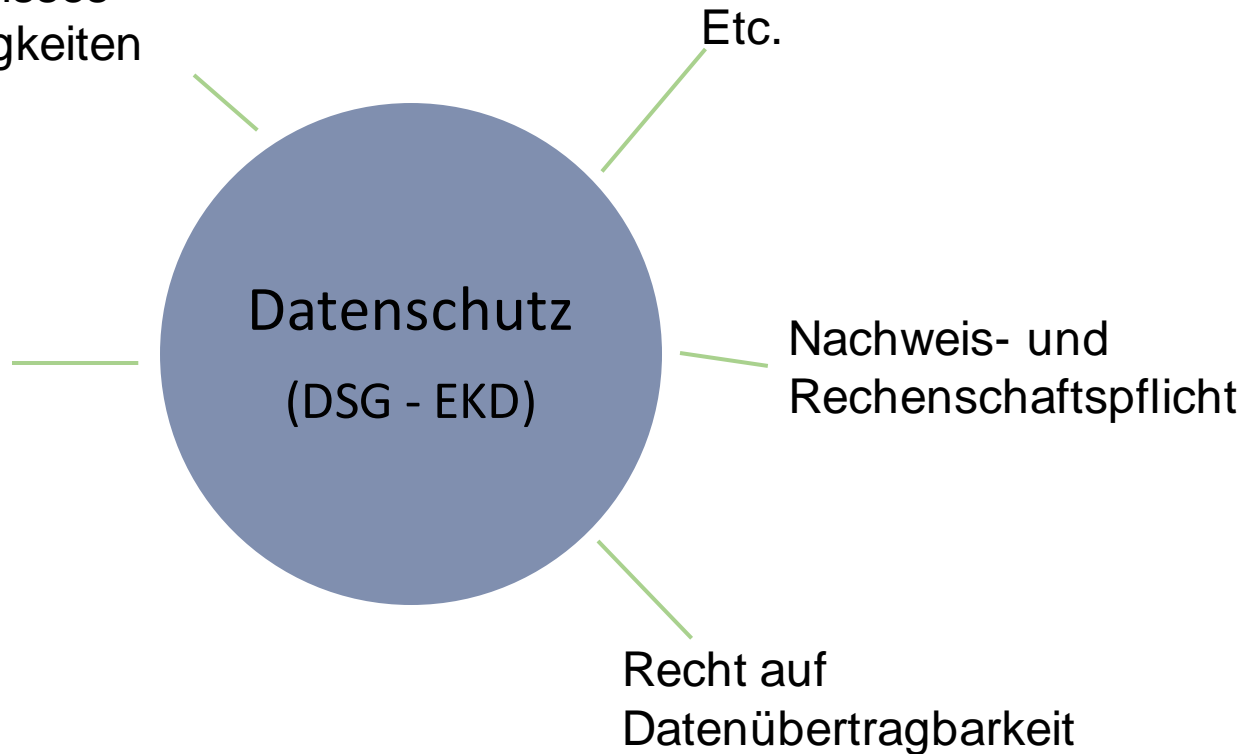
Etc.

Durchführung von  
Datenschutzfolgen-  
abschätzungen

Datenschutz  
(DSG - EKD)

Nachweis- und  
Rechenschaftspflicht

Recht auf  
Datenübertragbarkeit



DSG - EKD

---

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

# Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 5 DSGVO EKD)

- Rechtmäßigkeit (Rechtsgrundlage: Rechtsnorm oder Einwilligung) Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Die Verantwortliche Stelle i.S.d. § 4 Nr. 9 DSGVO-EKD (in der Regel die Dienststelle) ist für die Einhaltung der Grundsätze und deren Nachweis verantwortlich (§ 5 Abs. 2 DSGVO - EKD), die MAVs haben allerdings im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Einhaltung des Datenschutzes zu sorgen.



„Rechenschaftspflicht“



DSG - EKD

---

Nachweis- / Rechenschaftspflicht

# § 5 Abs. 2 DSGVO EKD

Nachweis-/Rechenschaftspflicht erstreckt sich z. B. auf

- eingeholte Einwilligungen als Rechtfertigung für die Datenverarbeitung (kein Schriftformerfordernis  
→ Möglichkeit des Nachweises: schriftliche, in Textform eingeholte Einwilligung oder durch Dokumentation unter Angabe eines Zeugen, § 11 Abs. 1 DSGVO – EKD)
- Implementierung „geeigneter“ technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten (§ 27 Abs. 4 DSGVO – EKD)

# DSG - EKD

---

Technische und organisatorische Maßnahmen

# Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (§ 27 DSGVO EKD)

Teil 1

## Datenschutz durch Technischeinstellung

Bei der Bewertung und der Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stand der Technik (im Bereich IT-Sicherheit → Empfehlungen des BSI als Orientierung)
- Implementierungskosten (Kosten-Nutzenrechnung)
- Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung
- Unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken

# Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (§ 27 DSGVO EKD)

Teil 2

## datenschutzfreundliche Voreinstellung

Voreinstellungen sind hinsichtlich folgender Aspekte vorzunehmen:

- Menge der erhobenen Daten (Datenminimierungsgrundsatz)
- Umfang der Verarbeitung
- Speicherfrist
- Zugänglichkeit (Zugriffsberechtigungen)

DSG - EKD

---

Angemessenes Schutzniveau

# Gewährleistung der Anforderungen eines angemessenen Schutzniveaus

Teil 1

## Maßnahmen

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Sicherstellung der Fähigkeiten auf Dauer: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung
- Fähigkeit der Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugangs bei einem technischen und organisatorischen Zwischenfall

# Gewährleistung der Anforderungen eines angemessenen Schutzniveaus

Teil 2

Maßnahmen

- Etablierung eines Verfahrens zur regelmäßigen
  - Überprüfung
  - Bewertung
  - Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen



PDCA-Zyklus



DSG - EKD

---

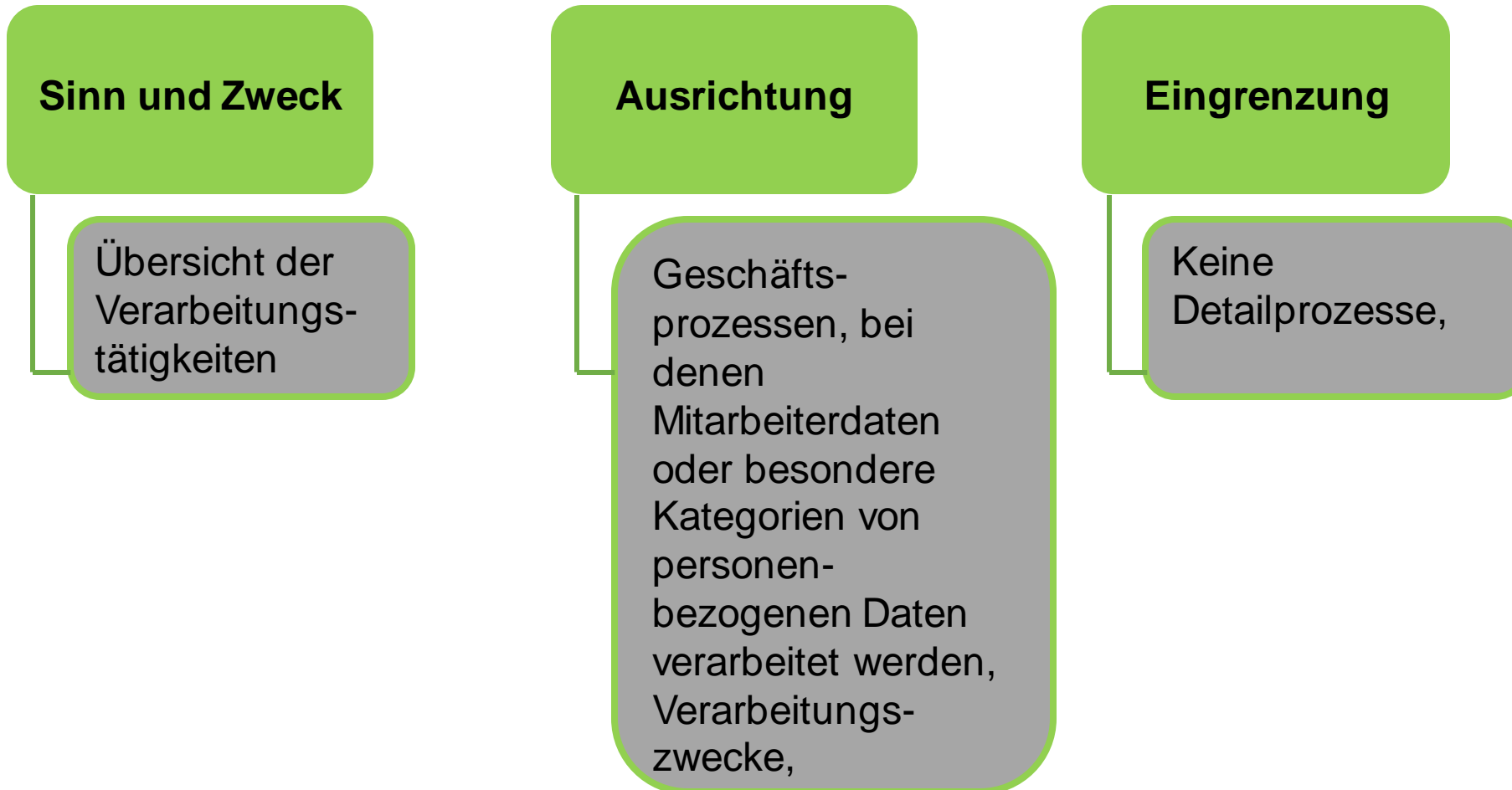
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

# Verarbeitungstätigkeiten

- Begrifflichkeit ist im Gesetz nicht näher erläutert
- Verpflichtung zum Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besteht bei kirchlichen Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, grundsätzlich nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen, z.B. Pflegeheime.

Gesamtheit an Verarbeitung von Daten (mit Personenbezug (Mitarbeiterdaten oder z.B. Gesundheitsdaten, die mit Unterstützung von Hilfsmitteln wie z. B. Softwaresystemen, Tools erfasst, gespeichert, übermittelt werden (= Verarbeitung)

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten



DSG- EKD

---

Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde

### Befugnisse der Aufsichtsbehörde

- Untersuchungs- und Beratungsbefugnisse
  - Bereitstellung von Informationen durch Beauskunftung, Anfertigung von Kopien von Dokumenten und Dateien
  - Datenschutzprüfung auch vor Ort
- Anordnungsbefugnisse
  - Allgemeine Anordnungsbefugnis (Anordnung, die Datenverarbeitung in Einklang mit der Verordnung zu bringen)
  - Untersagung von Verarbeitungsprozessen
  - Benachrichtigung Betroffener etc.

# §§ 44 und 45 DSGVO -EKD

## Sanktionsmöglichkeit – Verhängung von Geldbußen

- Sicherstellung der Aufsichtsbehörde, dass die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die EU-DSGVO gem. § 45 Abs. 2 DSGVO – EKD in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- Geldbuße kann zusätzlich oder anstelle einer Maßnahme nach 45 Abs. 6 DSGVO - EKD verhängt werden.

# Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und des Bußgeldrahmens

Gebührend zu berücksichtigen sind gem. § 45 DSG EKG u. a.

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes,
- etwaige einschlägige Verstöße in der Vergangenheit,
- von Verantwortlichen getroffene Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten,
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes,
- etc.

DSG- EKD

---

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung durch MAVs



# Legitimation der Datenverarbeitung

## Rechtsgrundlagen

- Mitarbeitervertretungsgesetz Baden i.V.m. EKD Datenschutzgesetz
- Mitarbeitervertretungsgesetz EKD i.V.m. EKD Datenschutzgesetz
- EKD Datenschutzgesetz (DSG EKD)
- Dienstvereinbarungen

# Spannungsfeld zwischen Dienststelle und MAV

- Dienststelle und nicht MAV ist nach aktueller Auffassung der Fachexperten verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne.
- Eine richtungsweisende Entscheidung des BAG oder EUGH, die nach dem Inkrafttreten der DSGVO und des DSG – EKD ergangen ist, existiert bis dato nicht.
- Dienststelle hat keine Zugriffsrechte auf Daten, die von Mitarbeitern im Rahmen ihrer MAV-Tätigkeit verarbeitet werden, ist aber gegenüber dem Betroffenen (Mitarbeitern) für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- MAV kann sich an den von der Dienststelle bestellten Datenschutzbeauftragten wenden, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- Datenschutzbeauftragter der Dienststelle hat keine Kontrollbefugnisse bzgl. der Datenverarbeitung durch die MAVs

DSG- EKD

---

Datengeheimnis und Schweigepflicht

# Verhältnis von Datengeheimnis und sonstigen Geheimhaltungspflichten

## Datengeheimnis

- § 26 DSG - EKD

## Sonstige Geheimhaltungspflichten

- § 22 MVG Baden –  
Schweigepflicht für MAV
- Arbeitsvertragliche oder  
beamtenrechtliche  
Schweigepflichten

- Gelten unabhängig voneinander
- Das Datengeheimnis schützt primär vor unberechtigter Datenverarbeitung. Sonstige Geheimhaltungspflichten tangieren das besondere Vertrauensverhältnis aufgrund einer besonderen Stellung z.B. MAV oder Treuepflichten, die jeder Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu erfüllen hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Interesse!